



Scheidung nicht ausgeschlossen?



Streß mit dem Boss?



Streit ums Erbe?

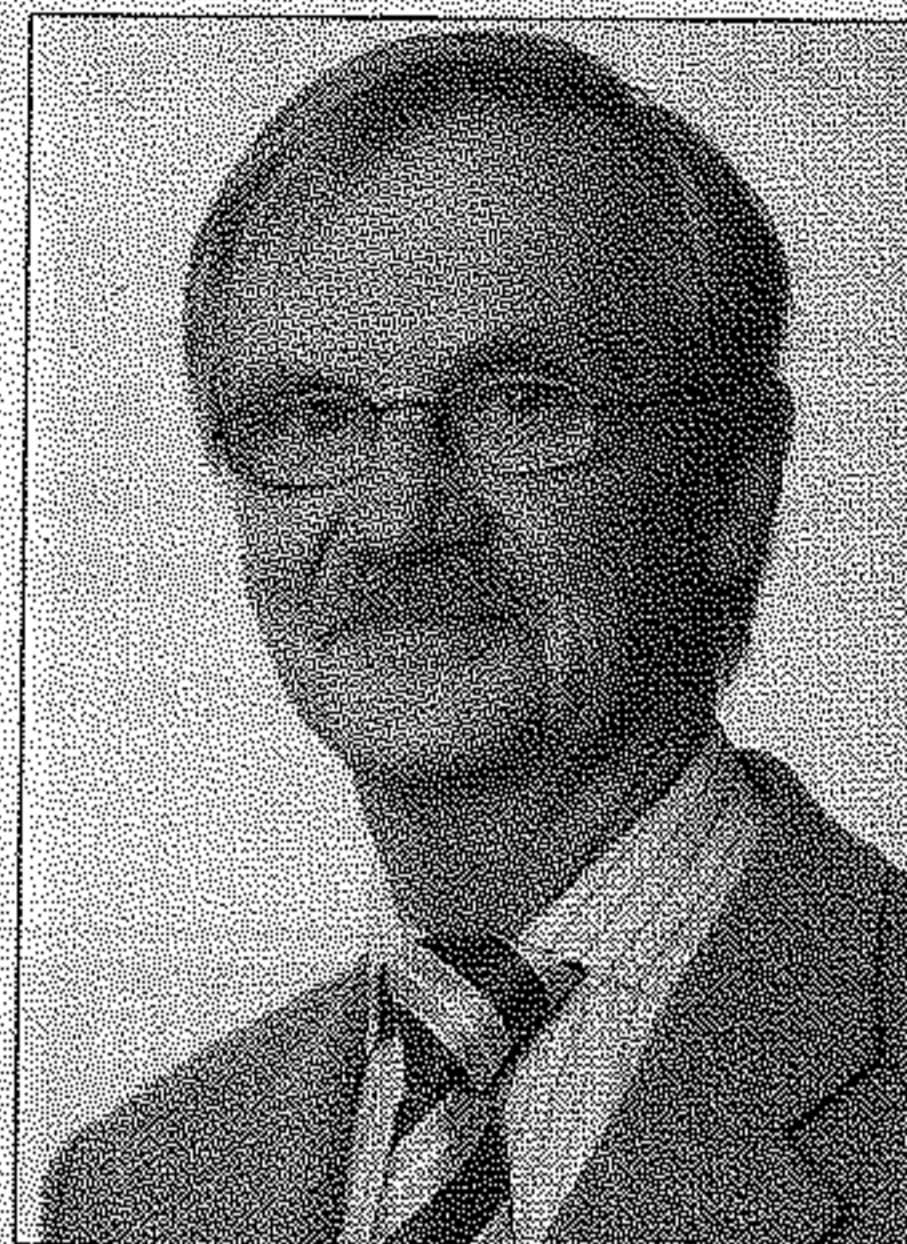
ANWALT heute
Recht im Alltag



Anzeige/Sonderveröffentlichung

Reformgesetze

Seit dem 1. September haben wir ein neues Versorgungsausgleichsrecht. Da das alte kompliziert war und das neue Recht auch nicht einfacher ist, soll hier nur der Hinweis gegeben werden, dass das neue Recht auch für noch nicht abgeschlossene Altfälle von Bedeutung ist. In nicht wenigen Fällen konnte zwar die Scheidung, nicht aber der Versorgungsausgleich durchgeführt werden, weil die Eheleute sowohl ostdeutsche als auch westdeutsche Rentenanwartschaften erworben hatten. Nach altem Recht konnte der Versorgungsausgleich in diesem Fall nur dann durchgeführt werden, wenn der ausgleichspflichtige Ehepartner sowohl höhere West- als auch höhere Ostanwartschaften hatte. In diesem Fall wurden jeweils 50 Prozent der Differenz bei den Westanwartschaften und 50 Prozent der Differenz bei den Ostanwartschaften auf das Rentenkonto des ausgleichsberechtigten Ehepartners übertragen. Wenn aber ein Ehepartner die höheren Ostanwartschaften und der andere Ehepartner die höheren Westanwartschaften hatte, dann musste die Entscheidung über den Versorgungsausgleich ausgesetzt werden. Dabei hatte der Gesetzgeber zwar höchst komplizierte (und nicht unbedingt treffsichere) Regelungen getroffen, wie Betriebsrenten oder sonstige Versorgungsanwartschaften in gesetzliche Rentenanwartschaften umzurechnen sind. Ihm ist es aber nicht gelungen, Regelungen zu finden, wie ostdeutsche Rentenanwartschaften in westdeutsche Rentenanwartschaften umzurechnen sind. Der Gesetzgeber hat - wohl in Anlehnung an einen Ausspruch eines ehemaligen Bundeskanzlers - geglaubt, dass aus den ostdeutschen Ländern in wenigen Jahren blühende Landschaften entstün-



Autor ist Rechtsanwalt Werner Hölck, Fachanwalt für Familienrecht und Mediator (DAA)

den und damit auch die Rentenanwartschaften schon in Kürze gleichwertig würden - eine Hoffnung, die sich bis heute noch nicht erfüllt hat. Diese noch nicht entschiedenen Versorgungsausgleichsfälle sind jetzt nach neuem Recht zu behandeln. Danach erhalten beide Ehepartner jeweils 50 Prozent der in der Ehezeit gemeinsamen erworbenen Ostanwartschaften und 50 Prozent der in der Ehezeit gemeinsam erworbenen Westanwartschaften - eine Regelung, die an Einfachheit nicht zu überbieten ist und die man sich auch hätte früher einfallen lassen können. Wenn Sie zum Kreis der Personen gehören, deren Rentenausgleich aus den oben genannten Gründen noch nicht durchgeführt werden konnte, so sollten Sie möglichst bald einen Anwalt aufsuchen, damit dieser für Sie das Weitere veranlassen kann. Seit dem 1. September haben wir im familienrechtlichen Bereich auch ein neues Verfahrensrecht, das in einem Punkt besonders kritikwürdig ist. Dem Gesetzgeber scheinen die Unterhaltsstreitigkeiten

wichtiger zu sein als die Streitigkeiten, die die gemeinsamen Kinder betreffen. So hat der Gesetzgeber für die Unterhaltsverfahren vorgeschrieben, dass sich die Parteien anwaltlich vertreten lassen müssen, was sicherlich zu einer Straffung und Versachlichung dieser Verfahren beiträgt. Für Streitigkeiten, die das Sorgerecht, das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder das Umgangsrecht des Elternteils mit dem Kind betreffen, wäre eine gleiche Regelung wünschenswert. Leider aber ist in diesen Verfahren anwaltliche Vertretung nicht vorgeschrieben, obwohl gerade in diesem sensiblen Bereich eine qualifizierte Beratung durch Anwälte nötig wäre. Diese Beratung können sich künftig aber nur noch die Parteien leisten, die finanziell in der Lage sind, die Kosten für eine anwaltliche Vertretung aufzubringen. Der weniger bemittelte Elternteil, der in einem dieser Verfahren auf die Hilfe und Unterstützung eines Anwalts zurückgreifen möchte, erhält künftig nur noch in Ausnahmefällen Prozesskostenhilfe, die im Übrigen jetzt Verfahrenskostenhilfe genannt wird.

Erfreulich an Gesetzesreformen zumindest ist, dass dem Gesetzgeber für ein und dieselbe Sache immer wieder neue Begriffe einfallen - vom Armenrecht über die Prozesskostenhilfe zur Verfahrenskostenhilfe, vom Kläger über den Antragsteller zum Beteiligten. Ich bin gespannt, welche Begriffe die nächste Reform bringen wird.

Rechtsanwälte Schwartz-Uppendieck, Hölck, Steffen, Möllner Landstr. 12 (im HASPA-Haus), Tel: 732 00 77, www.familienanwalt-hamburg.de

Seit über 40 Jahren
in Billstedt

**Familienrecht
Arbeitsrecht
Verkehrsrecht**

Tel. 732 00 77

MÖLLNER-LANDSTR. 12
22111 HAMBURG

im Haspa-Haus
gegenüber vom
Billstedt-Center

RECHTSANWÄLTE

INGO SCHWARTZ-UPPENDIECK

WERNER HÖLCK
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT
MEDIATOR (DAA)

AXEL STEFFEN
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

www.familienanwalt-hamburg.de